

Er erscheint täglich  
früh 6 1/2 Uhr.  
Redaction und Geschäfts-  
Johannisdorfer  
Johannisdorfer  
Johannisdorfer

# Leipziger Tageblatt

und  
**Anzeiger.**

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

**Anlage 15,100.**  
Abonnementspreis viertel 4 1/2, Halbj. 8, incl. Fracht 5 1/2.  
Jede einzelne Nummer 30 Pf.  
Belegexemplar 10 Pf.  
Gebühren für Extrablätter  
ohne Postbefreiung 30 Pf.  
mit Postbefreiung 45 Pf.  
Inserate (gep. Bourgeois) 20 Pf.  
Größere Schriften laut unterm  
Preisverzeichnis — Tabellarisch  
Tag nach höchstem Lohn.  
Klammern unter dem Redactionstisch  
die Spalte 40 Pf.  
Inserate sind stets an d. Expedition  
zu senden. — Rabatt wird nicht  
gegeben. Zahlung pro anno voraus  
oder durch Postnachschuß.

**N<sup>o</sup> 145.**

**Freitag den 25. Mai 1877.**

**71. Jahrgang.**

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung bei Gelegenheit der am 26. und 27. d. Mts. stattfindenden **Reisen** haben wir für nöthig erachtet, folgende Anordnungen zu treffen:

- 1) An diesen Tagen sind Nachmittags von 12—6 Uhr der Scheibeweg vom Schlesinger Wege ab bis zum Johannaparkweg und der Schlesinger Weg von der Brandstraße ab bis zum Kirchweg für den öffentlichen Fahr- und Reiseverkehr, ingleichen der Scheibeweg vom Schlesinger Wege ab bis zum Scheibengehölg auch für den Fußverkehr **geschlossen**.
- 2) Wagen, die in die Rennbahn gelangen wollen, haben den **Sin** Weg über die Brandstraße und den Schlesinger Weg, den **Nüd** Weg durch das Scheibengehölg und den Johannaparkweg zu nehmen.
- 3) Diejenigen Wagen, welche nur bis an den Eingang zur Rennbahn bei der Einmündung des Scheibewegs in den Schlesinger Weg fahren, haben den Nüdweg ebenfalls über die Brandstraße zu nehmen.
- 4) Auf der Brandstraße und dem Schlesinger Wege haben alle Wagen **rechts** zu fahren und sich streng in der Reihenfolge zu halten.
- 5) Auf dem Schlesinger Wege darf kein Wagen halten.

Wir bringen diese Anordnungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniss, mit dem Bemerkten, daß unsere Organe angewiesen sind, die Beobachtung derselben auf das Strengste zu überwachen. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 30  $\mathcal{L}$  oder Haft bestraft.

Leipzig, den 24. Mai 1877.

**Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.**  
Dr. Georgi. Dr. Räder. Daegner, Secr.

### Bekanntmachung.

Die neubegründete Stelle eines **Vice-Bauhalters** bei der **Stadt-Steuer-Einnahme** haben wir dem zeitigen königl. Vermessungs-Ingenieur **Herrn Gustav Julius Koch** übertragen und es hat derselbe heute dieses Amt angetreten.

Leipzig, den 22. Mai 1877.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**  
Dr. Georgi. Cerutti.

**Leipzig, 24. Mai.**

Angehts des letzten Ministerwechsels in Frankreich ist an die Auffassung zu erinnern, welche Fürst Bismarck in den bei Gelegenheit des Arnim'schen Processes an die Öffentlichkeit gelangten politischen Actenstücken über unsere Stellung zu einer den ultramontanen und den monarchischen Bestrebungen geneigten Regierung in Frankreich kund gab. Am 23. November 1872 schrieb der Reichskanzler dem damals als Botschafter in Paris weilenden Grafen Harry von Arnim: „Ein monarchisch constituirtes Frankreich würde größere Gefahren für uns haben, als die sind, welche Euer Excellenz in dem anstehenden Einfluß der republikanischen Institutionen sehen. Das Schauspiel, welches diese darbieten, erscheint eher grotesk, als bedrohlich. Mit den Legitimisten könnten wir überdies unter keinen Umständen gehen, da sie immer päpstlich gesinnt sein werden. So lange unser Kampf mit der Curie dauert, dessen Ende nicht abzusehen ist, können wir ein solches Element nicht begünstigen. Die Ansicht, daß jede andere Regierungsform in Frankreich als die republikanische für uns unannehmbar wäre, würde zu weit gehen und wird daher von der inspirirten Presse auch niemals vertreten werden; andererseits aber würden wir, wenn wir für irgend eine andere Regierung dazwischen Partei nähmen, auch die gegen dieselben gerichteten Feindschaften erben.“

Wenig später sprach Fürst Bismarck sich wenige Wochen später in einem Erlaß vom 20. December 1872 aus, indem er dem Botschafter die strikte Weisung erteilte, sich den Agitationen der Rechten vollständig fern zu halten. „Unser Bedürfnis“ — heißt es dort — „ist, von Frankreich in Ruhe gelassen zu werden und zu verhindern, daß Frankreich, wenn es uns den Frieden nicht halten will, Bundesgenossen finde. So lange es solche nicht hat, ist uns Frankreich nicht gefährlich, und so lange die großen Monarchien Europas zusammenhalten, ist ihnen keine Republik gefährlich; dadurch wird aber eine französische Republik sehr schwer einen monarchischen Bundesgenossen gegen uns finden. Diese meine Ueberzeugung macht es mir unmöglich, Sr. Majestät zu einer Aufmunterung der monarchischen Rechten in Frankreich zu rathen, welche zugleich eine Kräftigung des uns feindseligen ultramontanen Elements involviren würde.“

Schon wegen der Gefahren, welche aus der Bildung eines streng conservativen und zugleich kirchlichen Cabinets — beide Eigenschaften erschienen damals und erscheinen auch unter den heutigen Verhältnissen in Frankreich auf das Engste verbunden — für die Beziehungen der französischen Regierung zu Italien entstehen könnten, hielt der Reichskanzler das Vorwiegen des Einflusses der entschiedenen Rechten für wenig erwünscht. „Wir wünschen keineswegs“, schrieb er dem Grafen Arnim unter dem 18. Januar 1874, „einen Conflict zwischen Frankreich und Italien ausbrechen zu sehen, weil wir bei einem solchen uns der Unterstützung Italiens nicht würden entziehen können.“

„Aberdings“, fügte er bald darauf in einem Erlaß vom 23. desselben Monats hinzu, „ist es meine Ueberzeugung, daß wir Italien, wenn es von Frankreich ohne Grund, oder aus Gründen, die auch unsere Interessen berühren, angegriffen werden sollte, nicht hilflos lassen könnten.“

Aberdings ist aber bei der Wiedergabe der obigen Passagen auch daran zu erinnern, daß ebenso wie der Duc de Broglie unmittelbar nach An-

tritt seines Amtes sich veranlaßt gefühlt hatte, am 16. October 1873 über die von seinem Cabinet zu beobachtende auswärtige Politik beruhigende Erklärungen abzugeben, so auch die positive Erklärung des Reichskanzlers in dem Schreiben an den im Amte verbleibenden Minister des Auswärtigen, Herzog Decazes, und in der Botschaft an die Kammer, daß in der auswärtigen Politik Frankreichs, in dem guten Beziehungen zu allen Mächten in keiner Hinsicht eine Aenderung eintreten solle, nicht zu übersehen ist.

Professor Jürgen Bona Meyer in Bonn erstattet in dem von den Professoren von Holtenborff und Drentans herausgegebenen „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft“ einen interessanten Bericht über die Thätigkeit der im März 1871 gegründeten Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung. Wir entnehmen demselben, daß die Zahl der beigetretenen persönlichen und korporativen Mitglieder von 1425 im Jahre 1871 allmählig bis auf 4761 im Sommer 1876 gestiegen ist. Bei dieser Gesamtzahl der Mitglieder stieg die Zahl der beigetretenen Vereine von 158 im Jahre 1871 auf 704 im December 1876, die Zahl der beigetretenen Zweigvereine stieg von 6 im Jahre 1871 auf 21 im December 1876, die Zahl der eine verschiedene Anzahl von Vereinen umfassenden Provinzial- und Bezirksverbände stieg von 6 im Jahre 1871 auf 9 im December 1876. Die Gesamtzahl der mit der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung unmittelbar und mittelbar in Verbindung stehenden, nach dem gleichen Ziele einer freien Volksbildung strebenden Mitglieder wird auf etwa 200,000 Personen veranschlagt. Das ist im Verhältniß zur Bevölkerung Deutschlands sicherlich noch keine entsprechend große Zahl. Nach einer Berechnung vom Jahre 1878, in welchem die Gesellschaft 3123 persönliche und korporativen Mitglieder umfaßte, kam 1 Gesellschaftsmitglied auf etwa 13,000 Reichsbürger. Nach der Zählung von 1873 gab es in Preußen 1289 Städte, die Gesellschaft umschloß aber nur 377 Vereine, von denen mitunter mehrere in einer Stadt sich befanden. Die größere Anzahl preussischer Städte war also noch ganz unvertreten. Neuere Mittheilungen über Bestand und Ausbreitung der Gesellschaft brachte die von derselben im Jahre 1875 herausgegebene „Statistik der mit der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung in Verbindung stehenden Vereine für Volkswirtschaftslehre nach dem Stande des Verwaltungsjahres 1874/75.“ Diese Statistik ergab, wenn man mit Zugrundelegung der Ergebnisse der Volkszählung von 1871 die Bevölkerungsanzahl Deutschlands mit der Zahl der Bildungsvereinsmitglieder vergleicht, die Verhältnißzahl von 1000 zu 2. Die größte Zahl der Vereine hatte nächst dem Königreiche Preußen das Königreich Sachsen. Nach einer ungefähren Schätzung für das Verwaltungsjahr 1874/75 belief sich die gesammte Selbstbesteuernng des Volkes für diese Bildungszwecke in ganz Deutschland auf die Summe von 413,364  $\mathcal{L}$  23  $\mathcal{S}$ , wovon 362,308  $\mathcal{L}$  49  $\mathcal{S}$  im Laufe dieses Verwaltungsjahres wirklich zur Verwendung gelangten. Das Vereinsvermögen belief sich im Jahre 1876 auf 74,537  $\mathcal{L}$ . Im Hinblick auf diese kurz skizzirte Statistik darf man wohl sagen, daß der Stand der Gesellschaft, wenn derselbe auch hinsichtlich der Theilnahme des Volkes und der Bereitwilligkeit der Bemittelten zu materieller

Unterstützung noch lange nicht den berechtigten Erwartungen entspricht, doch darthut, ein wie wichtiger und von allen Seiten beachtenswerther Bildungsfactor in unserem Volke diese Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung bereits geworden ist.

Zeitungsnachrichten zufolge ist seitens des Reichskanzlers ein Gesetzentwurf befaßt Revision des Unterstüthungsgesetzes ausgearbeitet worden, und zwar in der Richtung, daß der Beginn der Frist für den Erwerb bzw. den Verlust des Unterstüthungswohnsitzes mit dem vollendeten 21. Lebensjahre eintreten, und daß die Dauer dieser Frist von zwei Jahren auf ein Jahr herabgesetzt werden soll. Ein solcher Gesetzentwurf würde einem von den beschriebenen Seiten anerkannten Bedürfnis entsprechen. Um so mehr erlaunen wir, ihn auf jene Zeitungsnachricht hin von einem süddeutschen Blatte als doctrinaire Gesetzmacherei bekämpft und als eine aus übertriebener Humanität geforderte Erweiterung des Rechtes auf Unterstüthung betrachtet zu sehen, welche in ihren Consequenzen in Wäld zu dem „Recht auf Arbeit“ und den „Nationalmerkfällen“ führen würde. Man kann Sinn und Tragweite der beabsichtigten Neuerung nicht ärger mißverstehen, als es in solchen Vorwürfe geschieht. Von einer Erweiterung des Rechtes auf Unterstüthung, zu dessen Erwerbung schon jetzt die kürzeste Lebensdauer genügt, ist gar nicht die Rede; es handelt sich lediglich um eine gerechtere Regelung der Unterstüthungspflicht. Nach dem Gesetz vom 6. Juni 1870 wird der Unterstüthungswohnsitz in einem Ortsarmenverbande erworben, wenn der Betreffende innerhalb desselben nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre zwei Jahre lang ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat. Dagegen wird der Unterstüthungswohnsitz, sobald der durch Aufenthalt wie der durch Abwanderung erworbene, verloren durch zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre. Hiervon erhebt sich die Kinder der Unterstüthungswohnsitz des Vaters theilen, bis sie denselben gemäß den erwähnten Bestimmungen verloren haben, die Unterstüthungsbedürftigen unter allen Umständen bis zum vollendeten 26. Lebensjahre ihren alten Heimathsgemeinden zur Last fallen. Es kann also vorkommen, daß ein Arbeiter, der bereits als Knabe von 14 Jahren in die Stadt gewandert ist, nach 10—12 Jahre später im Unterstüthungsfalle dem ländlichen Ortsarmenverbande zugewiesen wird, aus welchem er herkommt.

Wenn über ein solches Mißverhältniß von ländlicher Seite schon lange bittere Klage geführt wird, so kann das nicht Wunder nehmen; diese Klage bildet vielmehr einen derjenigen Punkte des Programms der Agrarier, welchem auch der entschiedenste Gegner der Letzteren ein gut Theil Berechtigung nicht absprechen kann. Ihr will man gerecht werden, indem man das Gesetz vom 6. Juni 1870 in der oben angegebenen Weise ändert. Das vollendete 24. Lebensjahre als Beginn der Frist bis zum Verlust des angesammelten Unterstüthungswohnsitzes hat keinen Sinn mehr, seitdem der Großjährigkeitstermin auf das vollendete 21. Lebensjahre gelegt ist; die Derabsetzung auf das 21. Lebensjahre ist eine logische Consequenz gegen welche Niemand ankämpfen kann.

Ueber die Beschränkung der Dauer des Erwerbungsstermines von zwei Jahren auf ein Jahr läßt sich freilich eher streiten. Von ländlicher Seite wird sie eben so sehr gewünscht, wie sie auf städtischer Seite Widerstand findet. Uebrigens ist daran zu erinnern, daß die einjährige Aufenthaltsdauer früher in Preußen schon bestand und daß die zweijährige Dauer in dem Gesetz vom 6. Juni 1870 nur ein Compromiß mit der namentlich von kleinrentlicher Seite festgehaltenen Anschauung ist, welche 3 Jahre für notwendig hielt. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Freunde der Heimathsgemeinde die Verpflichtung auferlegt werde, auch selbst bei andernorts erworbenem Unterstüthungswohnsitz noch 1/2 oder 1/3 der Unterstüthungskosten zu tragen. Der Solches fordern will, muß zunächst das Recht der Freizügigkeit beseitigen und den Gemeinden Mittel in die Hand geben, ihre Angehörigen von der Auswanderung zurückzuhalten. Derartige reactionaire Ideen wird heute kaum Jemand zu denken, geschweige denn aufzusprechen wagen. Alsdann bliebe nur übrig,

den Grundsatz aufzustellen, daß zur Unterstüthung nicht derjenige Ort verpflichtet sei, welchem die Arbeitskraft des Unterstüthungsbedürftigen zu Gute gekommen, sondern derjenige, in welchem er zu-fällig geboren und aufgewachsen ist. Thatsächlich würde daraus für die Landgemeinden in unzähligen Fällen einfach die Aufgabe folgen, Arbeiter für die Städte in ihren Schulen zu erziehen und nachher, wenn die Arbeitskraft in den Städten verbraucht, auf ihre Kosten zu unterhalten. Weiter kann man den Widersinn unmöglich treiben.

### Tagesgeschichtliche Uebersicht.

**Leipzig, 24. Mai.**

Fürst Bismarck erhielt am Montag Abend in Berlin den Befehl des Kronprinzen, welcher mit ihm eine längere Unterredung hatte. Im Auswärtigen Amt zu Berlin war in diesen Tagen viel Verkehr; die Botschafter und Gesandten beiläufig, den Fürsten Bismarck zu sprechen, weil er noch in dieser Woche nach Riffingen weiter reisen will. Bei der Ueberrückung von Geschäften, die durch den Kanzler selbst erledigt werden müssen, bleibt Tag und Stunde der Abreise unbestimmt. Bis jetzt hat der Fürst von seinem Urlaub wenig gehabt, denn in Friedrichsruhe gab es viel zu arbeiten, und das Wichtigste geht auch in Riffingen durch Bismarck's Hände. Seine einzige Erholung findet er darin, daß er bis zum November nicht in der Wilhelmstraße zu wohnen braucht und dem persönlichen Verkehr mit der großen Welt entzückt ist. Am besten bekam dem Kanzler noch jedes Jahr der Aufenthalt in Bargin, denn dort kann er sich am ungezwungensten ergehen. Von Riffingen begibt er sich deshalb über Berlin auch direct nach Hinterpommern, um dort nach vorläufigen Bestimmungen mindestens fünf Monate zu verweilen.

Die halbamtliche „Prov.-Corr.“ giebt eine Uebersicht von den Ereignissen vor und nach dem Ministerwechsel in Frankreich, der wir folgende Stellen entnehmen:

Der Präsident der französischen Republik hat ganz unerwartet sein bisheriges Ministerium entlassen und durch die Wahl seiner neuen Minister eine entscheidende Wendung seiner Politik befohlen: er will sich von Keinem auf diejenigen Parteigruppen stützen, denen er bei dem Sturz des vormaligen Präsidenten Thiers seine Berufung an die Spitze der Regierung Frankreichs zu danken hatte. Die Vertagung, welcher möglicher Weise eine nochmalige Vertagung auf weitere vier Wochen folgen wird, kann nach Lage der Verhältnisse und nach allseitiger Uebersetzung nur die Einleitung zur Auflösung der Abgeordnetenkammer und zu demnächstigen neuen Wahlen sein, durch welche die alten Parteien und zugleich die Ultramontanen die im vorigen Jahre verlorene Herrschaft wieder erlangen wollen. Die Einflüsse und Umstände, unter welchen die mehrthürige Wendung in Frankreich eingetreten ist, haben zumal unter den abgewandten europäischen Verhältnissen die erste Beachtung von allen Seiten auf die weitere Entwicklung dieser neuen Krisis lenken müssen.

Der „Germania“ wird aus Rom geschrieben: „Die Entlassung des französischen Ministerspräsidenten hat hier nicht überbracht. Simon's Reise nach Italien, dessen Plan, einen „Culturkampf“ in Frankreich in Scene zu setzen, hatten dessen Entlassung von Seiten des Herzogs von Magenta schon längst zu einer Frage der Zeit gestaltet. Was aber den Sturz beschleunigte, war des Ministers Renouvier in der Kammer, daß der Papst ein Gegner sei. Dies war denn doch dem Papste Pius IX. zu hart, von Ministerpräsidenten Frankreichs der Lage gezogen zu werden. Er ließ deshalb dem Runtins die Weisung erteilen, daß er den Marschall-Präsidenten benachrichtige, im Vatican sei der Abbruch der Beziehungen mit der französischen Regierung in Aussicht genommen worden. Der Marschall-Präsident war darüber natürlich sehr beunruhigt, und der Grund war bald gefunden, der Wirtschaft des Herrn Simon ein Ende zu machen.“

Wie man der „Presse“ aus Rom schreibt, ist der Vatican am Sturz des liberalen französischen Cabinets mittheilhaftig. Schon die italienische Reise Jules Simon's und der Umstand, daß ihm sofort nach seiner Rückkehr vom Könige Victor Emanuel der Annunziata-Orden verliehen wurde, gab dem Cardinal-Staatssecretair Anlaß, dem Marschall Mac Mahon einige wenig wohlwollende Bemerkungen über seinen Premier machen zu lassen. Die Antwort Jules Simon's auf die Interpellation Reblan, in welcher der Minister den Papst der Uebertreibung in der Darstellung seiner Lage beschuldigte, schlug dem Pape den Boden aus. Man erwartete im Vatican nur den Wortlaut der Rede des Ministerpräsidenten, um bei dem Marschall förmlich gegen dieselbe Protest einzulegen, und diesem war die Drohung beigefügt: der Pape werde, falls Jules Simon am Ruder bleibe, seinen Runtins von Paris abberufen müssen. Das war in seinem Falle ernst gemeint, auf den Marschall hat es aber die beabsichtigte Wirkung. Der Präsident der Republik ließ durch Konfignore Regis dem Pape sein tiefes Bedauern über den Zwischenfall ausdrücken und erklären, die Angelegenheit